Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 27 (1970)

Heft: 6

Artikel: Ortsplanung und Finanzplanung

Autor: Baschung, Marius

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783150

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinigung diesen Monat und im Oktober 1970 acht Kurse über die Finanzplanung im Zusammenhang mit Gebiets- und Sachplanungen durch, nachdem sie kürzlich über dieses Thema eine Schrift des Berner Stadtplaners Hans Aregger veröffentlicht hatte. Zudem steht Kantonen und Gemeinden vom 1. März 1970 an ein hauptamtlicher Berater für Finanzplanungen zur Verfügung.

Für das Bundesgesetz über Raumplanung scheint es mir wesentlich zu sein, dass es gelingt, Fehlplanungen vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verhüten. Das Bundesgesetz über Raumplanung sollte daher nach meinem Dafürhalten für die Gemeinwesen aller Stufen die Verpflichtung enthalten, Sach- und Gebietsplanungen mit Realisierungsplänen und damit auch mit Finanzplanungen zu koppeln. Demgegenüber mag eingewendet werden, wohlhabende Gemeinwesen seien wohl in der Lage, Realisierungs- und Finanzplanungen aufzustellen, die weniger gut gebetteten Gemeinwesen würden dadurch aber überfordert. Dieser Einwand wäre kaum zu entkräften, wenn der Bund nicht allgemein Darlehen an die Erstellung von Erschliessungsanlagen sowie Beiträge an Ausstattungen wie Schulen, Sportplätze, Spitäler usw. in wirtschaftlich schwachen Gebieten vorsähe. Es gehört meines Erachtens zu den Aufgaben des Bundes und der Kantone, Massnahmen zu einer Annäherung der materiellen Lebensbedingungen in der ganzen Schweiz zu ergreifen. Die Förderung einer regionalen Strukturpolitik zählt tatsächlich zu den wesentlichen Anliegen, die an ein Raumplanungsgesetz des Bundes zu stellen sind.

Dieser recht summarische Ueberblick über einige wesentliche Belange mag Ihnen gezeigt haben, wie schicksalshaft für alle in unserem Land Niedergelassenen, aber auch für den Bund, die Kantone und die Gemeinden das kommende Bundesgesetz über Raumplanung sein wird. Es gab wohl seit langem kein Gesetz, das für die weitere Entwicklung und das Gedeihen aller Stufen unseres Staates und seiner Bürger derart entscheidend war. Ich bin voller Dankbarkeit der Ueberzeugung, es sei Nationalrat Schürmann und seiner Kommission gelungen, gute Arbeit zu leisten. Es liegt im Interesse von Land und Volk, wenn die Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren und die Beratungen in den eidgenössischen Räten vom gleichen Willen getragen sind, bald ein Raumplanungsgesetz zu verabschieden, das der Gemeinschaft des Volkes und den einzelnen eine Grundlage menschenwürdiger Lebens- und Umweltbedingungen bietet.

Ortsplanung und Finanzplanung

Von Fürsprecher Marius Baschung, Sekretär der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

(Vortrag, gehalten an den Kursen der VLP 1970: «Finanzplanung im Zusammenhang mit Gebiets- und Sachplanungen»)

1. Ortsplanung als Gesamtplanung

Wer sich die Mühe nimmt, die wichtigsten Publikationen der letzten drei Jahrzehnte über die Aufgaben der Ortsplanung durchzusehen, wird feststellen, dass Theoretiker und Praktiker sich mehr und mehr anschickten, den Kreis der in der Ortsplanung zusammenhängenden Probleme zu erweitern. *Ortsplanung ist immer Gesamtplanung,* sagte Prof. Dr. E. Winkler (Vgl. «Theoretische Aufgaben der Landesplanung», in Aufgaben der Landes-, Regional- und Ortsplanung, Jahrbuch der eidg. Behörden 1963/64), und führte dabei u. a. aus:

«Die Forschung muss sich hierbei auch immer klar bewusst sein, dass sie nie bei Teilfragen stehen bleiben darf, sondern sich stets unverrückt auf das Ganze der Landschaft oder der Region, d. h. auf den Gesamtzusammenhang ihrer Elemente: des Bodens, der Gewässer, der Lufthülle, Pflanzen und Tiere, der Bevölkerung, Siedlung, Wirtschaft, des Verkehrs, der Verwaltung und nicht zuletzt der geistigen Kultur auszurichten hat. Sie hat mit andern Worten dauernd dessen eingedenk zu sein, dass sie nicht Teil- oder Fachplanung sein darf, sondern erstlich und letztlich Gesamtplanung sein muss».

«Ortsplanung ist angewandte Gemeindepolitik», erklärte einmal Hans Aregger. Er wollte damit zum Ausdruck bringen, was wir in diesem Kurs deutlich veranschaulichen wollen: in der Ortsplanung müssen alle Zusammenhänge in der Gemeinde erforscht werden. Die Ortsplanung ist ihrem Wesen gemäss auf die Zukunft ausgerichtet. Sie ist deshalb Entwicklungsplanung und kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie alle Elemente, die auf die Entwicklung Einfluss haben, erfasst und entsprechende Massnahmen in die Wege leitet.

Wer sich mit der Entwicklung einer Gemeinde befasst, kann sich nicht nur mit der Nutzung von Grund und Boden, mit der Struktur der Bevölkerung, mit den zu erwartenden Einwohnerzahlen, mit der Verbesserung und Erweiterung der Erschliessung und Ausstattung auseinandersetzen: er muss sich auch darüber Gedanken machen, wie die entstehenden Kosten aufgebracht werden können. So ist die Finanzplanung zu einem unüberhörbaren Postulat der öffentlichen Diskussion geworden. Ursache dieses Postulates waren in den letzten Jahren die plötzlich aufgetretenen ungünstigen Rechnungsabschlüsse in den Kantonen und Gemeinden, die nach einer stattlichen Reihe von fetten Jahren auf einen solchen Wetterumschlag nicht vorbereitet waren. Dabei lag in den meisten Fällen der äussere Anlass für die ungünstigen Rechnungsabschlüsse nicht etwa bei den sinkenden Einnahmen. Diese sind durchwegs mehr oder weniger erwartungsgemäss gestiegen. Das «Ungleichgewicht» droht vielmehr von der Seite überdurchschnittlich angestiegener Ausgaben. Im öffentlichen Haushalt hat eine eigentliche Kostenexplosion stattgefunden, über deren Hintergründe man sich vielerlei Gedanken machen kann. Sicher gehört dazu auch die Teuerung; aber in vermehrtem Masse trifft zu, was Hans Aregger in unserer Schrift «Die Finanzplanung im Zusammenhang mit Gebiets- und Sachplanungen» (Schriftenfolge der VLP Nr. 12) auf Seite 5 ausführt:

«Die Gründe des wachsenden Mehraufwandes sind zweifacher Natur. Erstens ist der Kostenexplosion eine zuerst gestaute und dann plötzlich manifest gewordene Aufgabenexplosion der öffentlichen Hand vorausgegangen. Diese wurde zweitens nicht erkannt, weil, etwas überspitzt gesagt, in manchen Gemeinwesen die Finanzen so verwaltet wurden, als würde die Welt jedes Jahr neu erschaffen. Populär gesagt: Es wurde und wird von der Hand ins Maul gewirtschaftet, ohne rückblickende Folgerungen und vorausschauende Planung».

Diese Sätze enthalten Vorwürfe, die wir nach dem ersten Durchlesen am liebsten an die Finanzfachleute oder an die nach den populären Steuersenkungen haschenden Politiker weiterleiten. Gehen sie aber nicht vielmehr alle an, so u. a. auch die Fachleute, die sich mit der Ortsplanung befassen?

Ein Beispiel: In einer mittelgrossen Stadt unseres Landes wurde Ende 1968 die Ortsplanung abgeschlossen. Der Zonenplan enthält zahlreiche Grundstücke, die heute noch im Eigentum Privater stehen, jedoch nach und nach für öffentliche Zwecke verwendet werden müssen. Die Zuweisung dieser Grundstücke in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen war grundsätzlich gerechtfertigt. Gemäss Baugesetz des betreffenden Kantons dürfen solche Grundstücke vom privaten Eigentümer

nicht mehr überbaut werden. Der Eigentümer kann aber, sobald der Zonenplan rechtskräftig geworden ist, durch schriftliche Bekanntgabe seines Angebotes verlangen, dass die Stadt sein Grundstück übernehme. Er ist in der Wahl des Zeitpunktes der Eigentumsübertragung frei. Die Stadt selbst kann die Eigentumsübertragung erst verlangen, wenn die Projekte für die Bauten und Anlagen genehmigt und die erforderlichen Kredite bewilligt sind. Anlässlich der Beratung des Zonenplanes und der Bauordnung im städtischen Parlament hat man sich summarisch über die finanziellen Auswirkungen der Einzonungen für öffentliche Bauten und Anlagen Rechenschaft gegeben. Man nahm davon Notiz, dass all dieses Land zurzeit einen Verkehrswert von rund 16 Mio Franken aufweist. Zu wenig intensiv befasste man sich indessen mit der Frage, wie die Mittel dafür beschafft werden sollen. Auch im ungefähr zur gleichen Zeit aufgestellten Finanzplan ist von der Finanzierung dieses Landerwerbes keine Rede.

2. Die Zusammenhänge zwischen Ortsplanung und Finanzplanung

Mit diesem Beispiel soll nur angedeutet werden, wie notwendig es ist, dass Fachleute der Ortsplanung mit den Fachleuten der Finanzplanung eng zusammenarbeiten. Leider werden heute noch viel zu oft im Rahmen der Ortsplanung die Weichen für die künftige Entwicklung der Ortschaft gestellt, ohne dass man sich über die finanziellen Folgen und die gegebenen Möglichkeiten Rechenschaft gibt. Ebenso unrichtig ist es, wenn Finanzpläne erstellt werden, die sich entweder auf keine Ortsplanung abstützen können, weil eine solche eben noch fehlt, oder keine bzw. nur eine geringe Beziehung zur bestehenden Ortsplanung aufweisen, weil dazu die sachliche Beziehung fehlt.

Wie sinnlos es im Grunde genommen ist, ohne Ortsplanung einen Finanzplan aufzustellen, braucht nicht lange erörtert zu werden. Einer solchen Finanzplanung fehlt schlechthin die Basis: Denn wie soll man sich z. B. über die künftigen Ausgaben für Erschliessungszwecke ein Bild machen können, wenn die Grundlagen der künftigen Erschliessung nicht vorhanden sind? Nur in einer — wie wir noch sehen werden — nach heute allgemein anerkannten Methoden erarbeiteten Nutzungsordnung kann mit genügender Sicherheit festgestellt werden, in welchen Zeitabschnitten bestimmte Gebiete der Gemeinden erschlossen werden können bzw. müssen.

Mit Recht wird man aber auch einwenden, dass die heutigen Nutzungsordnungen zahlreicher Gemeinden unrealistisch sind und damit für die Finanzplanung wenig auszusagen vermögen, weil bei ihrer Ausarbeitung keine oder nur unvollständige Untersuchungen über die finanziellen Folgen angestellt wurden. Blenden wir auf das erwähnte Beispiel der mittelgrossen Schweizer Stadt zurück: Sollten in dieser Stadt sämtliche Eigentümer der in die öffentliche Zone einbezogenen Grundstücke die Eigentumsübertragung z. B. bereits in den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten des Zonenplanes verlangen, so bliebe der Stadt, wenn sie innerhalb dieser zwei Jahre nicht 16 oder mehr Mio Franken auf den Tisch legen will oder kann, wohl nichts anderes übrig, als den Zonenplan schon bald wieder zu korrigieren und sogenannte Auszonungen vorzunehmen. Hätte man aber die Nutzungsordnung zusammen mit den Fachleuten der Finanzplanung aufgestellt, so hätte man vielleicht von Anfang an versucht, einzelne Grundstücke einstweilen im übrigen Gemeindegebiet zu belassen, oder man hätte mit den Grundeigentümern Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Uebernahme durch die Stadt getroffen.

Der zeitliche Ablauf

Diese Hinweise führen uns zur weiteren Frage nach dem zeitlichen Ablauf des Zusammenwirkens von Orts- und Finanzplanung. Steht die Finanzplanung am Ende der Ortsplanung (vgl. Aregger, S. 4) oder ist es nicht vielmehr notwendig, dass die Planungsaufgaben in den verschiedenen Etappen ihres Ablaufes «ineinanderwirken» müssen? Aus den bereits angeführten Beispielen wissen wir, dass die Finanzplanung nicht am Anfang und nicht am Ende der Ortsplanung stehen kann. Eine Finanzplanung ohne Ortsplanung (weil eine solche fehlt oder nicht bzw. zuwenig beachtet wird) ist, wie bereits festgestellt wurde, ungenügend oder sogar riskant. Konsequenterweise wird man das gleiche über die Finanzplanung sagen müssen, die auf die Festlegung der Nutzungsordnung in der Gemeinde keinen Einfluss mehr nehmen kann. Die gegenseitige Abhängigkeit im Planungsablauf ist «naturgemäss» notwendig. Sie lässt sich z. B. auch anhand der knapp aber unmissverständlich formulierten Vorschrift eines kantonalen Baugesetzes (= Art. 4, Abs. 2, Kanton SH) ableiten. Diese Vorschrift lautet: «Der Bauzone können nur Grundstücke zugewiesen werden, die durch eine genügende Zufahrt und durch die erforderlichen Werkleitungen erschlossen sind oder innert zehn Jahren erschlossen werden können.»

Was bedeuten die Worte «innert zehn Jahren erschlossen werden können?» Die Antwort liegt, wenn man vernünftig überlegt, auf der Hand: *«Erschlossen werden können» kann nichts anderes heissen, als dass einmal die Erschliessung technisch möglich sein muss und andererseits genügend finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, um das technisch Mögliche eben auch ausführen zu können.* Beharrt also die betreffende Kantonsregierung bei der Genehmigung von Ortsplanungen, d. h. von Bauordnungen und Zonenplänen, auf der Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen, so muss sie verlangen:

1. dass genügende Vorabklärungen über die Erschliessung des der Bauzone einverleibten Gebietes vorliegen und
2. dass die Möglichkeiten der Finanzierung hinreichend abgeklärt sind.

Zwei Voraussetzungen

Die *erste Voraussetzung* (= Vorabklärungen über die Erschliessung) ist erfüllt, wenn die vorgesehene Bauzone gemäss Zonenplan mit den kommunalen Richtplänen der Versorgung (z. B. Wasserversorgung, aber auch elektrische Energie usw.), der Abwasserbeseitigung (generelles Kanalisationsprojekt) und des Verkehrs (Strassenrichtplan: insbesondere für die Hauptverkehrsstrassen, die Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen) sachlich übereinstimmt.

Die *zweite Voraussetzung* führt zu verschiedenen Einzelfragen. Zunächst müssen wir im Anschluss an die erwähnten Beispiele feststellen, dass die Finanzplanung im Rahmen der Ortsplanung recht früh einsetzen muss.

Geht man davon aus,

— dass nach heutiger Auffassung und in Uebereinstimmung mit der zitierten kantonalen Gesetzesvorschrift die Bauzone nicht über eine Zeitspanne von 10 Jahren hinausreichen solle

und

— dass der Finanzplan ebenfalls nicht mehr als zehn Jahre erfasst,

so stellen wir bereits eine Identität fest, die auf Möglichkeiten der Koordination von Ortsplanung und Finanzplanung hinweist.

Wir werden vor allem zu prüfen haben, wie die Vorarbeiten, die zum Zonenplan und zum Finanzplan führen, zu koordinieren sind. Um diese Frage zusammen mit den Fachleuten der Finanzplanung befriedigend beantworten zu können, müssen wir uns zunächst über den chronologischen und sachlichen Ablauf der Ortsplanung Rechenschaft geben und gleichzeitig prüfen, wo die Mitarbeit des Finanzplaners gefordert werden muss oder zum mindesten zweckmässig erscheint.

3. Der Ablauf der Ortsplanung

Beschaffung der Unterlagen

Die Ortsplanung beginnt — wir lassen die üblichen Vorbereitungsarbeiten beiseite — mit der *Beschaffung der Unterlagen.* Die Bestandesaufnahme gibt Auskunft über den gegenwärtigen Zustand und die bisherige Entwicklung der Gemeinde. Die Fachleute sowohl der Ortsplanung als auch der Finanzplanung müssen so ausführlich wie möglich dokumentiert sein. Bereits in dieser Phase ist die Zusammenarbeit notwendig, weil die Vertreter beider Fachrichtungen in der Wertung der gesammelten Unterlagen sich gegenseitig wertvoll ergänzen können.

Abschätzung der künftigen Entwicklung

Ebenso notwendig ist die Zusammenarbeit der Fachleute der Orts- und Finanzplanung in der nächsten Phase, in der die *künftige Entwicklung* der Gemeinde abzuschätzen ist. Um die mutmassliche Entwicklung richtig beurteilen zu können, müssen, wie Aregger auf S. 44 seiner Schrift sagt, alle «planungsaktiven und damit möglicherweise auch finanz-politisch wirksamen Veränderungsfaktoren im Sein der Gemeinde» genau untersucht werden. Dazu gehören u. a. die Veränderungen im Bestand der Wohnbevölkerung, in bezug auf die Siedlungsfläche, hinsichtlich der Konsumgewohnheiten sowie die Veränderungen von Strukturen (z. B. Altersaufbau, Berufsstruktur, Erwerbsstruktur) und schliesslich die Veränderungen der Siedlungsstufe. Für diese Untersuchungen bietet die Schrift Areggers (vgl. S. 40—60) zahlreiche Anregungen.

Formulierung des Planungszieles

Der nächste und wiederum gemeinsame Schritt in der Orts- und Finanzplanung führt zur *Formulierung des Planungszieles.* Die Untersuchungen über mögliche Entwicklungen sollen künftige Ereignisse sichtbar machen. Es gilt nun zu prüfen, wie man sich auf diese Ereignisse richtig vorbereiten kann. Notwendig ist einmal die klare Uebersicht über die verfügbaren *technischen und finanziellen* Mittel. Ebenso unerlässlich ist zudem die klare Vorstellung über das zu erreichende Ziel, d. h. über die im Vergleich zu den Mitteln tauglichste Lösung. Das Planungsziel einer umfassenden Entwicklungsplanung umfasst folgende Punkte:

— Darstellung des mutmasslichen Verlaufs der Bevölkerungskurve und Festsetzung der «Zielbevölkerung» (= Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl, auf die alle Planungsmassnahmen ausgerichtet werden);
— Bezeichnung und Umschreibung der Siedlungsstufe;
— Feststellung der Siedlungsdichte und Siedlungsfläche;
— Formulierung zielbedingter Planungsanweisungen;
— Feststellung überkommunaler und kommunaler Randbedingungen.

Aufstellung eines kommunalen Gesamtplanes

Die nächste Phase in der Ortsplanung umfasst die Aufstellung eines kommunalen *Gesamtplanes.* Aregger bezeichnet diesen Plan als Ortsentwicklungsplan; man nennt ihn auch Richtplan (vgl. unsere Broschüre «Empfehlungen für Gemeindebehörden zur Durchführung einer Ortsplanung», S. 13). Dem Richt- oder Ortsentwicklungsplan (bzw. Gesamtplan) liegen in der Regel folgende Teilpläne zugrunde:

— der Landschaftsplan,
— der Siedlungsplan,
— der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen,
— der Verkehrsplan,
— der Versorgungsplan.

Hier stellt sich nun die Frage, welche Rolle der Finanzplanung in dieser Phase zukommt. Wir können die Antwort rasch geben, wenn wir uns den Sinn und Zweck des Gesamtplanes (bzw. Ortsentwicklungsplan, Richtplan) vor Augen halten. Mit diesem Plan soll die Entwicklung der Gemeinde auf ein bestimmtes Ziel festgestellt werden. Gleichzeitig bildet er die Grundlage für den Zonenplan, mit dem u. a. die Bauzone für eine erste Zeitspanne, die nach dem bereits Gesagten nicht mehr als zehn Jahre umfassen soll, bestimmt wird. Somit gelangen wir an das Ziel, das wir bereits markiert haben: Der Zonenplan mit der zehnjährigen Entwicklung der Gemeinde muss durch den Finanzplan ergänzt werden, der die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde auf eine ebenfalls zehn Jahre sich erstreckende Zeitspanne erfasst. Ist das gemeinsame Ziel festgestellt, so ist auch selbstverständlich — vor allem nach den bisherigen Ausführungen —, dass es auch nur gemeinsam angestrebt werden kann. Der Spruch «Viele Wege führen nach Rom» kann hier nicht gelten. Wollen wir zu einem Zonenplan gelangen, dessen Bauzone im Sinne der erwähnten kantonalen Gesetzesvorschrift «innert 10 Jahren erschlossen werden kann», so müssen wir wissen, welcher finanzieller Aufwand dazu nötig ist. Die Antwort kann uns nur die Finanzplanung geben.

Die Phase der Realisierung

So wenig die Ortsplanung mit dem Inkrafttreten der Bauordnung und des Zonenplanes als abgeschlossen gelten kann, so wenig hat die Finanzplanung ihr Ziel mit dem Finanzplan erreicht. In der anschliessenden *Phase der Realisierung* sind die Planungsergebnisse periodisch zu überprüfen. Wie eng Orts- und Finanzplanung aneinander gekoppelt sind, zeigt sich bei der Aufstellung der Prioritätsordnung. Diese Aufgabe kann nur dann richtig gelöst werden, wenn beim Entscheid über die Reihenfolge der zu erfüllenden Aufgaben Aspekte sowohl der Ortsplanung als auch der Finanzplanung gebührend berücksichtigt werden. Nehmen wir dazu wieder ein Beispiel aus der Praxis:

Beispiel aus der Praxis

Die bereits erwähnte Schweizer Stadt steckt in einer finanziell schwierigen Situation. In den früheren guten Jahren der positiven Rechnungsabschlüsse wurde in bezug auf die Erschliessung nicht mehr und nicht weniger getan, als was im Verhältnis zur Bevölkerung früher schon geschah. Mit politischem Stolz wurden damals einfach die Steuern gesenkt, *und zwar zu einer Zeit, als die Stadt weder eine Ortsplanung (Bauordnung und Zonenplan) noch einen Finanzplan vorweisen konnte.* Der längst fällige Ausbau der infrastrukturellen Basis drängte sich jedoch mehr und mehr auf. Die bestehenden Sammelkanäle vermögen heute das Abwasser aus den Quartieren nur noch zum Teil aufzunehmen. Der Ersatz verschiedener Hauptstränge wurde bereits fällig, als die Stadt mit Defiziten aufwarten musste. Beantragte Steuererhöhungen wurden in der Volksabstimmung zweimal abgelehnt. In den Budgetberatungen des städtischen Parlamentes machte man vor allem Jagd auf Ausgabenposten im Bausektor, namentlich im Tiefbau (wer kann sich für Kanäle, die niemand sieht, Lorbeeren holen?). Die Quelle der Grundeigentümerbeiträge, die man ein paar Jahre vorher durch ein Reglement «fasste», begann gar nicht recht zu fliessen. Diese Situation wirkte sich bei der Beratung der Bauordnung und des Zonenplanes ebenfalls nachteilig aus. Wegen der ungenügenden städtischen Basiserschliessung musste das Gebiet der Bauzonen reduziert werden. Dagegen kam die irrtümliche Meinung auf, man könne als Kompensation für das zu geringe Angebot an Bauland die Ausnützungsziffer für das bereits erschlossene Land erhöhen. Dass damit sowohl in bezug auf den Verkehr als auch hinsichtlich der Abwasserbeseitigung das Problem der ungenügenden Basiserschliessung in keiner Weise gelöst ist, braucht nicht lange erörtert zu werden.

Dieses Beipsiel steht nicht für sich allein da. Es zeigt die Fehlerquellen mangelnder Koordination zwischen Orts- und Finanzplanung auf. Der erwähnten Stadt müssen heute diese Fehler nicht mehr vorgehalten werden. Sie hat vor wenigen Jahren einen Finanzfachmann eingestellt, und in der Zwischenzeit hat sich auch die Einsicht, dass Ortsplanung und Finanzplanung eng zusammengehören, durchgesetzt.

Marksteine und Fristen

Wie bei der Vorbereitung gibt es auch in der *Phase der Realisierung* immer wieder Marksteine, bei denen die Uebereinstimmung der Ortsplanung und der Finanzplanung geprüft werden kann.

Der Finanzplan umfasst zwei Perioden, nämlich

— die erste Periode von fünf Jahren mit relativ grosser Genauigkeit (Feinplanung),
— die zweite Periode von fünf Jahren mit geringerer Genauigkeit (Grobplanung).

Aregger unterteilt in seiner schon mehrfach erwähnten Schrift wie folgt:

— Finanzplan	10 Jahre
— Finanzprogramm	5 Jahre
— Vorbudget als Finanzierungsvorbereitung für	2 Jahre
— Voranschlag für	1 Jahr

Auf diese Fristen müssen sich die mit der Erfüllung von ortsplanerischen Aufgaben betrauten Behörden und Fachberater einrichten. Sie sind wegleitend für die Realisierungsprogramme.